

Der mündliche Teil der Abschlussprüfung zur Steuerfachangestellten/zum Steuerfachangestellten

Die folgenden Ausführungen mögen zu einer Diskussion über das neue Prüfungsverfahren für die Abschlussprüfung der Auszubildenden in den steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen beitragen. Dabei sollte eine relativ einheitliche Lösung bei den Verfahrenswegen in den einzelnen Kammerbezirken Zielsetzung sein.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetzblatt v. 22.8.2022 - S. 1390 KIEHL GAAAJ-22519

Übersicht Prüfungsverfahren

Prüfungsverfahren bei mündlichen Examensprüfungen

1. Frage-Antwortverfahren (allgemeines Prüfungsverfahren):

→ Prüfer prüft nach vorliegendem Fragekatalog oder offenen Fragen)

Merkmale:

- ▶ Konsequentes Abfragen nach vorliegendem Fragekatalog
- ▶ Keine weiteren Rückfragen oder Hilfen durch den Prüfer
- ▶ Gesprächsanteil seitens des Prüfers ggf. sehr gering
- ▶ Schwache Rückkoppelung auf Äußerungen des Prüflings
- ▶ Gewisse Prüfungserleichterung durch vorherige Zurverfügungstellung eines „Fragekataloges → Fleißkomponente).
- ▶ Prüfling bedarf entsprechender Vorbereitung auf Prüfungssituation

2. Der Prüfungsvortrag (bisheriges Prüfungsverfahren nach der bisherigen Prüfungsordnung):

Rechtslage bis 31.08.2022

Merkmale:

- ▶ Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag
- ▶ Der Prüfungsvortrag hat eine völlig andere Zielsetzung als das Frage- Antwortverfahren:
- ▶ Übergabe der Aufgabenstellung durch den Prüfungsausschuss
- ▶ Auswahl zwischen zwei Aufgabenstellungen durch den Prüfling
- ▶ Vorbereitung unter Aufsicht im Vorbereitungsraum
- ▶ (Benutzung von Hilfsmitteln (Gesetzestexten) klären.
- ▶ Zeitvorgabe : 10 Minuten

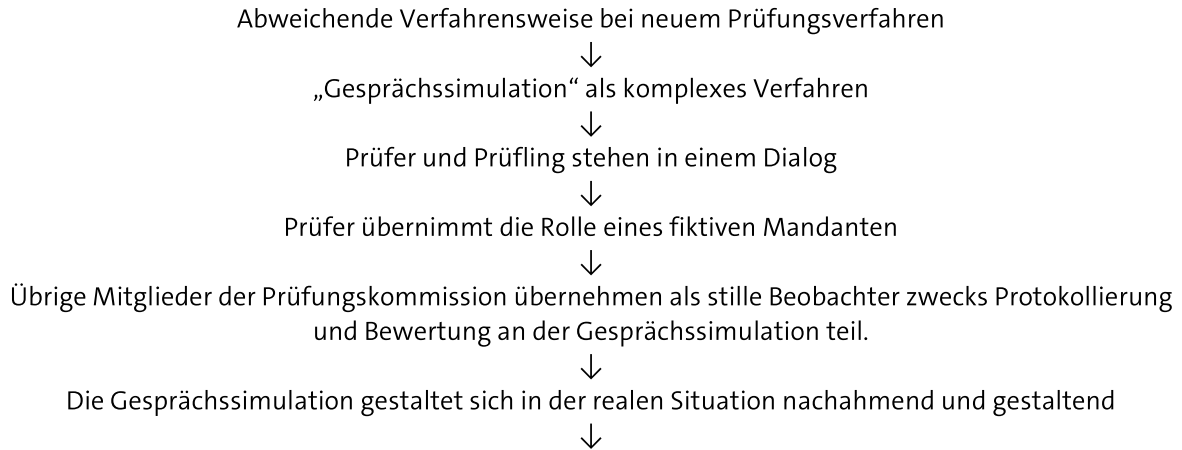
Allgemeine Zielsetzung:

Kompetenz des Prüflings prüfen, inwieweit er durch Vortragstätigkeit zu einem vorliegenden Sachverhalt angemessen den Mandanten informieren kann.

3. Mündliche Prüfung als „Gesprächssimulation“ (neues Prüfungsverfahren)

Rechtslage ab 01.09.2022

Erläuterung:



Rollenverteilung der Beteiligten	
Prüfungsteilnehmer	Agiert aus seiner beruflichen Situation (z. B. rechtliche Vorgaben)
Prüfer	In seiner Funktion als Mandant
Übrige Prüfer	Sie protokollieren, dokumentieren und bewerten

Hinweis: Vom Prüfer ist ein aufgeschlossenes Verhalten in seiner Rolle zu erwarten.

Konkrete Aussagen zur Umsetzung:

hierzu: Bundesgesetzblatt v. 22.8.2022 S.1390 KIEHL GAAAJ-22519

§ 16 Prüfungsbereich „Mandantinnen- und Mandantenberatung mitgestalten“

(1) Im Prüfungsbereich „Mandantinnen- und Mandantenberatung mitgestalten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Beratungsgespräche systematisch, situationsgerecht und zielorientiert zu unterstützen,
2. sich mandantinnen- und mandantenorientiert zu verhalten,
3. fachliche Hintergründe sowie Zusammenhänge zu berücksichtigen,
4. Probleme und Vorgehensweisen zu erörtern,
5. Mandantinnen und Mandanten über steuerrechtliche Regelungen zu informieren sowie rechtliche Regelungen einzuhalten,
6. einen Lösungsweg auch unter Berücksichtigung von digitalen Geschäftsprozessen zu entwickeln,
7. auf Mandantinnen- und Mandantenfragen und -einwände fachgerecht einzugehen,
8. analoge oder digitale beratungsunterstützende Hilfsmittel einzusetzen und
9. über den Gesprächsanlass hinausgehende Mandantinnen- und Mandantenbedarfe zu erkennen und anzusprechen.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:

1. Buchführungen anfertigen,
2. Entgeltabrechnungen durchführen,
3. Jahresabschlusserstellung vorbereiten,

(4) Für die Gesprächssimulation stellt der Prüfungsausschuss dem Prüfling zwei praxisbezogene Aufgaben aus unterschiedlichen Tätigkeiten nach Absatz 2 zur Auswahl. Der Prüfling hat eine der Aufgaben auszuwählen. Für die Auswahl der Aufgabe und die Vorbereitung auf die Gesprächssimulation stehen ihm insgesamt 15 Minuten zur Verfügung.

(5) Die Gesprächssimulation dauert höchstens 30 Minuten.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten vom 9. Mai 1996 (BGBl. I S. 672) außer Kraft